

Amt der Oö. Landesregierung  
Krisenstab COVID-19 des Landes Oberösterreich  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Bezirkshauptmannschaft und Magistrate

Oö. Gemeindebund  
Österr. Städtebund, Landesgruppe OÖ

Linz, 10. April 2020

## **Weitergabe von Gesundheitsdaten sowie des Absonderungsbescheides aufgrund des Epidemiegesetzes 1950 an Bürgermeister und Ärzte**

–  
Sehr geehrte Damen und Herren!

§ 3a Epidemiegesetz 1950 (EpG) ermächtigt seit 5. April 2020 die Bezirksverwaltungsbehörden, dem Bürgermeister den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten einer von einer Absonderungsmaßnahme nach Epidemiegesetz 1950 wegen COVID-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist. Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Der Bürgermeister hat die Daten umgehend unumkehrbar zu löschen, wenn diese für die in Abs. 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Der Bürgermeister hat geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang informieren wir wie folgt und wird – nach erfolgter Abstimmung mit der Oberbehörde – folgende einheitliche Vorgangsweise für die Bezirksverwaltungsbehörden festgelegt:

### **1. Datenweitergabe an Bürgermeister**

Nach § 3a Abs. 1 EpG ist die Bezirksverwaltungsbehörde **ermächtigt**, der Bürgermeister/in bzw. dem Bürgermeister

- den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten *einer* von einer Absonderungsmaßnahme (nach EpG) wegen COVID-19 **betroffenen Person**,
- die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist,

mitzuteilen, **wenn und soweit** es zur Versorgung dieser Person

- mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder

- mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs

**unbedingt notwendig** ist.

Bei der Datenübermittlung nach § 3a EpG handelt es sich um eine Ermächtigung und keine Verpflichtung. Diese ist nicht zuletzt auch aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen und des Verhältnismäßigkeitsprinzips **restriktiv** zu handhaben. Die Entscheidung über die Übermittlung ist letztlich von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu treffen.

Die Mitteilung dient im Wesentlichen zwei Zwecken: Versorgung durch (mit Bescheid) absonderter Personen mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen bzw. mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Die Datenübermittlung für beide Zwecke wird dadurch eingeschränkt, dass eine solche **unbedingt notwendig** sein muss. Es handelt sich dabei um eine **Entscheidung im Einzelfall**, also bezogen auf **die aktuellen Umstände der konkreten absonderten Person** (arg „wenn und soweit“ ... „dieser Person“).

Eine unbedingte Notwendigkeit iSd. Bestimmung wird daher nur dann vorliegen, wenn **besondere Umstände dies unbedingt erfordern**. Aus derzeitiger Sicht kommt nur der Fall in Frage, in dem eine von einer Absonderungsmaßnahme betroffene Person

- allein wohnt **und**
- nicht regelmäßig betreut wird **und**
- zusätzlich aus den Gesamtumständen (z.B. hohes Alter, Beeinträchtigung, mangelnde Kommunikationsmöglichkeit [z.B. auch keine Angehörigen, Rufhilfe, Hauskrankenpflege etc.]) zu befürchten ist, dass ihre Gesundheitsversorgung oder Versorgung mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs deswegen nicht gesichert ist.

Ob diese besonderen Umstände im Einzelfall vorliegen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Befragung im Rahmen der Bescheiderlassung – nach entsprechender Befragung der/des Betroffenen – zu beurteilen und zu dokumentieren. Es wird sich empfehlen, in den Absonderungsbescheid einen dementsprechenden Hinweis aufzunehmen, der in etwa wie folgt lauten könnte:

*Variante (keine besonderen Umstände):*

*„Hinweis: Aufgrund Ihrer Befragungen und der dabei von Ihnen gemachten Angaben haben wir derzeit keinen Hinweis, dass sie sich nicht selbst mit den notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs versorgen können oder sich diese Versorgung selbst organisieren können. Sollte das nicht mehr der Fall sein, werden Sie im eigenen Interesse aufgefordert, sich bei uns zu melden. In diesem Fall würden wir dann Ihre Daten dem Bgm. Ihrer Wohnsitzgemeinde weitergeben. Es steht Ihnen natürlich auch frei sich direkt an ihren Bürgermeister zu wenden.“*

*Variante (besondere Umstände):*

*„Hinweis: Aufgrund Ihrer Befragungen und der dabei von Ihnen gemachten Angaben steht für uns fest, dass sie sich nicht selbst mit den notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs versorgen können oder sich diese Versorgung selbst organisieren können. Wir haben daher der/dem Bürgermeister/in Ihrer Wohnsitzgemeinde Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten bekannt gegeben.“*

Eine Übermittlung von Namen und Adresse sowie allfällige weitere bekannte Kontaktdaten (Telefonnummer, Mailadresse) an die/den Bgm. kommt daher derzeit nur in begründeten und entsprechend dokumentierten Ausnahmefällen in Betracht, in denen sich **nachweislich** ergibt, dass die Abgesonderten *notwendige* Gesundheitsdienstleistung bzw. Ware oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs nicht erhalten würden.

In den Fällen, in denen die Bürgermeister iSd. genannten Bestimmungen von der Bezirksverwaltungsbehörde informiert werden, hat dies schriftlich (mit e-Mail von der offiziellen Mailadresse der Bezirksverwaltungsbehörde an eine ausschließlich zu diesem Zweck im Verantwortungsbereich der jeweiligen Bürgermeisterin bzw. des jeweiligen Bürgermeisters eingerichtete und ausschließlich von der/vom Bgm selbst abrufbare E-Mail-Adresse in verschlüsselter Form) zu erfolgen.

Die Bgm. haben in diesen Fällen dann die im Hinblick auf die zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs notwendigen Veranlassungen unter möglichster Wahrung des Datenschutzes zu treffen und das auch zu dokumentieren.

Im Übrigen gilt: Die Bgm.

- haben geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen (müssen diese also insbesondere sicher verwahren bzw. darf ein Zugriff anderen Personen nicht gewährt werden),
- dürfen diese Daten nicht weitergeben (weder in elektronischer noch in sonstiger Form) und
- müssen diese umgehend unumkehrbar zu löschen, wenn die genannten besonderen Gründe nicht mehr vorliegen, also etwa die Absonderungsmaßnahme aufgehoben wird oder die weitere Versorgung der Person gewährleistet ist.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass nach der genannten Bestimmung des EpG das Privileg des § 30 Abs. 5 des Datenschutzgesetzes nicht anwendbar ist und daher auch gegen Behörden und öffentliche Stellen bzw. gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts Geldbußen wegen Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen nach § 30 DSG verhängt werden können.

Bei Nachfragen von Bürgermeistern in diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die abgesonderten Personen ihre Angelegenheiten auch im Falle einer Absonderung selbst wahrnehmen können. Nur in Fällen, in denen aufgrund bestimmter Tatsachen davon ausgegangen werden muss, dass dies nicht der Fall ist und es auch sonst keine anderen Personen / soziale Einrichtungen etc. gibt, die dies wahrnehmen, kann nach der neuen Bestimmung eine Mitteilung erfolgen. Im Übrigen steht es den Abgesonderten jederzeit frei selbständig mit ihren Bürgermeistern Kontakt aufzunehmen.

## **2. Datenweitergabe an Ärzte**

Mangels gesetzlicher Ermächtigung ist die generelle Weitergabe von Namen und Kontaktdaten von Betroffenen in allgemeiner Form an Ärzte weiterhin unzulässig.

§ 3a Epidemiegesetz 1950 ermächtigt den Bürgermeister (unter den obigen Voraussetzungen) lediglich dahingehend, den Arzt zu informieren, dass eine Behandlung (o.ä.) notwendig wäre bzw. erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann  
Im Auftrag

Direktor Dr. Matthias Stöger